

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

**Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das Vorhaben der LSU Schäberle Logistik & Speditions-Union GmbH u. Co. KG, Motorstraße 9, 70499 Stuttgart, am Standort der Lageranlage in der Turbinenstraße 19, 70499 Stuttgart, zusätzlich andere Gefahrstoffe zu lagern.**

Die LSU Schäberle Logistik & Speditions-Union GmbH u. Co. KG betreibt am nordöstlichen Rand des Stuttgarter Stadtteils Weilimdorf einen Standort mit mehreren Lageranlagen zur Lagerung und zum Umschlag verschiedener Waren. Zu diesen Waren zählen auch verschiedene Gefahrstoffe, die am Standort in Weilimdorf in so großer Menge vorhanden sind, dass es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) handelt.

Die LSU Schäberle Logistik & Speditions-Union GmbH u. Co. KG teilte dem Regierungspräsidium Stuttgart am 10.08.2023 per E-Mail mit, dass sie folgende Änderungen am Standort der Lageranlage in der Turbinenstraße 19, 70499 Stuttgart beabsichtigt:

- die zusätzliche Lagerung von entzündbaren Stoffen mit dem Gefahrenhinweis H224 und einem Flammpunkt  $< 0^{\circ}\text{C}$ ,
- die Lagerung von Aerosoldosen der Lagerklasse 2B, jedoch nur mit nicht entzündbaren Treibgasen und ohne entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 (H224) und
- der künftige Verzicht auf die Lagerung von aluminiumpulverhaltigen Zubereitungen.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die ein Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung sind, durchzuführen. Die LSU Schäberle Logistik & Speditions-Union GmbH u. Co. KG reichte die hierfür erforderlichen Anzeigeunterlagen mit E-Mail vom 20.11.2023 beim Regierungspräsidium Stuttgart ein.

Für die LSU Schäberle Logistik & Speditions-Union GmbH u. Co. KG beträgt der für die Änderung relevante Achtungsabstand nach KAS-32 für Aerosole 200 m. Innerhalb des Achtungsabstandes befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG, weshalb die Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands nicht erforderlich war. Zudem ist aufgrund der bestehenden Oxyreduct-Anlage auch mit keiner erheblichen Gefahrenerhöhung zu rechnen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart teilte der LSU Logistik & Speditions-Union GmbH u. Co. KG deshalb am 13.12.2023 mit, dass für das Vorhaben nach Maßgabe des § 23b Abs. 1 BImSchG keine störfallrechtliche Genehmigung benötigt und demnach auch kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Regierungspräsidium Stuttgart,  
den 13.12.2023